

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

2527 051

Gesetz: BGB § 459; Straßenverkehrszulassungsordnung §§ 23 ff.

Rechtssatz: 1. Eine auf Nichtübereinstimmung zwischen Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeug beruhende Zulassungsverweigerung kann einen Gewährleistungsmangel darstellen.

2. An der Rechtsprechung des Reichsgerichts (WarnRspr 1908 Nr 138 und 1914 Nr 284), daß die Frage, ob ein Mangel unerheblich im Sinne des § 459 Abs 1 Satz 2 BGB sei, teils Tatfrage, teils Rechtsfrage, ihre Prüfung daher nach dem zweitgenannten Gesichtspunkt dem Revisionsgericht nicht entzogen sei, und daß bei ihrer Prüfung die Bedeutung des Mangels nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des Einzelfalls zu würdigen sei, wird festgehalten.

Aktenzeichen: I ZR 162/52

Urteil des BGH. v. 10. Juli 1953

LG H a g e n
OLG H a m m

7

I ZR 162/52
Verkündet am 10. Juli 1953
Grunau Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Chefarztes Dr. med. G [REDACTED], P [REDACTED],
K [REDACTED]straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Werner A [REDACTED], G [REDACTED]-R [REDACTED],
B [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof.Dr. Lindenmaier, Wilde, Dr. Bock, Dr.
Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i.W.
vom 19. Mai 1952 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der neben seiner Chefarztstätigkeit Privatpraxis ausübt, kaufte am 2. September 1950 von dem Beklagten einen älteren gebrauchten Personenkraftwagen "Hansa-Lloyd Typ H 1700" zum Preise von 1250,- DM. In dem schriftlichen Kaufvertrage darüber ist von den technischen Daten des Fahrzeugs u.a. die Fahrgestellnummer 60 942 angegeben und ferner vermerkt, daß der Kraftfahrzeugbrief und -schein übergeben worden sind. Weiter heißt es in dem Kaufvertrage, daß der Kläger den Wagen "wie besichtigt und probegefahren" übernimmt. Der Wagen wurde am 2. September 1950 übergeben und bezahlt.

Der Kläger betrieb zunächst nicht die Umschreibung des Fahrzeugs und die Zuteilung eines neuen polizeilichen Kennzeichens beim Straßenverkehrsamt, da er noch Reparaturen ausführen ließ. Gleichwohl nahm er das Fahrzeug vor der Umschreibung mit dem alten polizeilichen Kennzeichen in Benutzung.

Als er am 28. November 1950 den Wagen zum Zwecke der Umschreibung bei der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in H. vorführte, wurde festgestellt, daß die ursprüngliche Fahrgestellnummer weggeschliffen und eine andere, mit der im Kraftfahrzeugbrief eingetragenen übereinstimmende Nummer 60 942 nachgeschlagen worden war. Bei der Prüfung stellte sich ferner heraus, daß im Kraftfahrzeugbrief ein Cabriolet eingetragen war, während es sich bei dem verkauften Wagen um einen geschlossenen Wagen handelt. Das Straßenverkehrsamt veranlaßte aus diesem Grunde eine chemotechnische Untersuchung, bei der die ursprüngliche Fahrgestellnummer 19 544 ermittelt wurde. Es lehnte daraufhin die Umschreibung des Wagens auf den Kläger ab, weil der von



ihm vorgelegte Kraftfahrzeugbrief nicht zu dem vorgeführten Wagen gehöre. Diesen Bescheid teilte der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 29. November 1950 mit und erklärte gleichzeitig die Wandlung des Kaufvertrages, der der Beklagte widersprach. In dem von diesem daraufhin eingeleiteten Ersatzbriefverfahren wurde am 10. April 1951 ein Ersatzbrief erteilt, so daß seitdem einer Umschreibung des Fahrzeugs auf den Kläger nichts mehr im Wege steht.

Mit der unter dem 4. Januar 1951 erhobenen Klage verlangt der Kläger auf Grund der von ihm erklärten Wandlung die Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Ersatz von Aufwendungen, die er in der Zeit vom 2. September 1950 bis 28. November 1950 für den Wagen für Versicherung, Reparaturen, Innenbezug, Vorführung und Abnahme gemacht habe, nebst Zinsen, insgesamt 1827,35 DM Zug um Zug gegen Herausgabe des Personenkraftwagens. Er ist der Ansicht, daß die bei der technischen Überprüfung des Wagens festgestellten Mängel, da sie die sofortige Zulassung verhindert hätten, solche gewesen seien, die den nach dem Kaufvertrage vorausgesetzten Gebrauch des Wagens aufgehoben hätten. Außerdem sei die Wandlung des Kaufvertrages auch wegen Betriebsunsicherheit des Wagens, die er nicht näher dargelegt hat, begründet.

Der Beklagte, der Klageabweisung beantragt hat, hat Gewährleistungsansprüche des Klägers bestritten und geltend gemacht, daß er die Verzögerung der Umschreibung des Wagens nicht zu vertreten habe, da ihm die Fälschung der Fahrgestellnummer bei Übergabe des Wagens noch unbekannt gewesen sei und er die Herkunft des Fahrgestells sogleich aufgeklärt habe, nachdem er vom Kläger von der Fälschung Kenntnis erlangt habe. Außerdem seien die Nachprüfungen der Behörden ungebührlich verzögert worden, bei ordnungsmäßiger Bearbeitung der Sache hätte die Umschreibung in drei bis vier Wochen

nach der Vorführung des Wagens erfolgen können. Der Kläger habe zudem die über drei bis vier Wochen hinausgehende Verzögerung der Umschreibung selbst verschuldet, da er das Verfahren beim Straßenverkehrsamt nicht ernsthaft betrieben habe. Hilfsweise hat er noch eingewendet, daß der Kläger ein etwaiges Wandlungsrecht dadurch verloren habe, daß er den Wagen durch anfängerhafte Fahrweise erheblich verschlechtert habe. Er habe außer Schäden an der Karrosserie vor allem Motor- und Getriebeschäden verursacht.

Der Kläger hat diese bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt der Kläger Verurteilung des Beklagten nach Klageantrag. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht zwar die Revisionssumme nicht. Jedoch hat das Berufungsgericht die Revision gemäß § 546 ZPO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

In der Sache selbst mußte die Revision Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß der Beklagte, da er den Wagen "wie besichtigt" verkauft habe, nur für solche Mängel hafte, die bei der Besichtigung nicht erkennbar gewesen seien. Es hat die Klage aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abgewiesen. Das Berufungsgericht verneint ein Wandlungsrecht wegen der behaupteten Betriebsunsicherheit des Wagens, da dieses Vorbringen trotz gerichtlicher Aufforderung seitens des Klägers nicht näher erläutert worden sei. In der mangelnden Zulassungsfähigkeit des verkauften Wagens ist nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Sachmangel im Sinne des § 459 BGB vorliegend nicht zu erblicken. Das Berufungsgericht führt insoweit unter Hinweis auf RGZ 161, 194 und die Rechtslehre zu § 459 BGB aus, daß unter einem Sachmangel zwar auch rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen einer Sache zu ihrer Umwelt zu verstehen seien, die den Wert oder die Eignung der Sache zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten oder objektiv anzunehmenden Gebrauch aufheben oder mindern. Voraussetzung hierbei sei jedoch, daß diese rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen in der tatsächlichen Beschaffenheit der Sache selbst ihren Grund hätten, von ihr ausgingen, ihr auch für eine gewisse Dauer anhafteten und nicht erst durch Heranziehung von Umständen in Erscheinung träten, die außerhalb der Sache lägen. Es nimmt weiter Bezug auf die in JW 1936, 1888 veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung, wonach Fehler, die zulassungshindernd wirken, auch abgesehen von der Zulassungsfrage, geeignet sind, die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, wenn auch vielleicht nicht aufzuheben, so doch im Sinne des § 459 I BGB zu mindern. Denn das Kraftfahrzeug werde für den Gebrauch gekauft, dieser sei aber nur möglich, bei Zulassung des Kraftfahrzeugs. Ein solcher Sachmangel des verkauften Wagens liegt nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht vor. Die vorübergehende mangelnde Zulassungseignung des

Wagens habe, so legt das Berufungsgericht dar, ihren Grund nicht in der tatsächlichen Beschaffenheit des Wagens gehabt. Sie beruhe nicht auf der Ersetzung der Fabriknummer des Fahrgestells durch eine andere, sondern auf dem Fehlen eines zum verkauften Wagen gehörenden Kraftfahrzeugbriefs. Der Fall sei nicht anders zu betrachten, als wenn der Kläger dem Straßenverkehrsamt überhaupt keinen Kraftfahrzeugbrief oder einen durch Veränderung der eingetragenen Fahrgestellnummer gefälschten Brief vorgelegt hätte oder den Wagen mit der Originalfabriknummer des Fahrgestells vorgeführt und den ihm vom Beklagten übergebenen Kraftfahrzeugbrief eingereicht hätte. In allen diesen Fällen hätte das Straßenverkehrsamt gemäß § 23 StVZO die Zulassung verweigern müssen, weil die Zulassung ohne Vorlage des zum Fahrzeug gehörenden Briefes beantragt worden sei. Die mangelnde Zulassungsfähigkeit des streitigen Wagens beruhe also auf außerhalb des Fahrzeugs liegenden Umständen. Das gehe besonders deutlich daraus hervor, daß nach Schaffung eines Ersatzbriefes - also ohne Veränderung des Wagens selbst - kein Zulassungshindernis mehr bestehe.

Vorstehende Darlegungen des Berufungsgerichts, soweit sie sich mit dem Wesen der Sachmangeleigenschaft an sich, im Sinne des § 459 Abs 1 BGB befassen, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen wendet sich die Revision mit Recht gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses die vom Straßenverkehrsamt für den streitigen Wagen zunächst ausgesprochene Zulassungsverweigerung als nicht auf der Beschaffenheit des Wagens beruhend erklärt. Bei Beurteilung dieser, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Frage (Urt RG v. 30.6.1906 - V 595/05) ist das Berufungsgericht insofern von unrichtigen rechtlichen Erwägungen ausgegangen, als es der Bedeutung des Kraftfahr-

zeugbriefs nicht genügend Rechnung getragen hat. Dieser dient nicht nur statistischen Zwecken, sondern in erster Linie der Sicherung des Eigentums am Kraftwagen. Er ist aus diesem Grunde und zur Sicherung anderer Rechte am Kraftfahrzeug nach § 25 Abs 4 Satz 2 StVZO bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Kraftfahrzeug, besonders bei Meldungen über den Eigentumswechsel (§ 27 Abs 3 ssO) vorzulegen. Er steht in so engem rechtlichem Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug, daß er - ohne daß allerdings an seinen Besitz unmittelbare Rechtswirkungen beim Erwerb des Fahrzeuges geknüpft sind - von wesentlicher Bedeutung für die Frage des gutgläubigen Eigentumserwerbs am Kraftfahrzeug ist (vgl RGRKomm, 9. Aufl Anm 6 b zu § 932 BGB) und daß er nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre - in entsprechender Anwendung des § 952 BGB - das rechtliche Schicksal des Kraftfahrzeugs teilt (vgl RGRKomm, Anm 4 zu § 952 und aus neuerer Rechtsprechung: OLG Schleswig in JR 1952, 242). In letzterer Entscheidung (diese betrifft, ebenso wie die oben in JW 1936, 1888 veröffentlichte Reichsgerichtsentcheidung im Gegensatz zum vorliegenden Fall einen solchen der Neuzulassung eines Fahrzeugs) wird außerdem aus Mängeln des Kraftfahrzeugbriefs und der dadurch bedingten Zulassungsunfähigkeit des Wagens ein Rücktrittsrecht des Käufers vom Vertrage hergeleitet. Die Zulassungsstellen sind im Interesse der Sicherung des Eigentums am Kraftfahrzeug besonders angewiesen, der Übereinstimmung zwischen Kraftfahrzeugbrief und Fahrgestellnummer ihr besonderes Augenmerk zu widmen (vgl für die neuere Zeit VRKBl 1950, 231). Nach alledem ist es rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht das Vorhandensein eines mit dem vorgeführten Kraftfahrzeug übereinstimmenden Kraftfahrzeugbriefs nicht als Eigenschaft des Kraftfahrzeugs ansehen will.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß eine auf der Nichtübereinstimmung zwischen Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeug beruhende Zulassungsunfähigkeit des Kraftfahrzeuges, wie sie hier gegeben war, als Sachmangel im Sinne des § 459 BGB aufzufassen ist. Diese Frage ist zwar der Nachprüfung des Berufungsgerichts nicht entzogen, sie ist aber, wie bereits oben angeführt, im wesentlichen tatsächlicher Natur. Zu ihrer abschliessenden Beurteilung reichen die vom Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen nicht aus. Es sind möglicherweise rechtserhebliche Gesichtspunkte nicht geprüft und nicht gewürdigt worden. Für den streitigen Wagen war eine neue Zulassung in Gestalt der Zuteilung eines neuen Kennzeichens und der Umschreibung der Kraftfahrzeugpapiere gemäß § 27 StVZO notwendig. Solange diese Zulassung nicht erteilt war, war die Tauglichkeit des streitigen Kraftfahrzeuges zum Gebrauch zunächst aufgehoben, trotz der an sich bestehenden tatsächlichen Möglichkeit, den Kraftwagen auch ohne Zulassung zu benutzen; denn durch einen solchen Gebrauch hätte der Benutzer des Wagens sich strafbar gemacht. Im vorliegenden Falle war infolge der Nichtübereinstimmung zwischen Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeug dessen Zulassung bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse am Kraftfahrzeug, was etwa vier Monate in Anspruch genommen hat, zurückgestellt. Seitdem steht einer Zulassung nichts mehr im Wege. Es handelt sich also hier um einen abstellbaren Mangel. Auch ein solcher kann als Gewährsmangel in Betracht kommen, es sei denn, daß aus seiner Natur mit seiner baldigen Beseitigung zu rechnen ist (Urt RG v. 3. März 1922 - V 395/21). Diese Ausnahme scheidet hier aus, da sehr wohl die Möglichkeit einer unlauteren Herkunft des Wagens oder seines Ersatzrahmens mit der Folge einer endgültigen Zulassungsverweigerung bestand. Aus dem Umstande allein, worauf die Revision ebenfalls den Gewährleistungsanspruch des Klägers stützt, daß

dieser mit Rücksicht auf die unklaren Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug oder Fahrgestell mit einem etwaigen Eigentumsverlust oder mit einem Entschädigungsanspruch habe rechnen müssen, läßt sich ein Sachmangel im Sinne des § 459 BGB nicht begründen; denn die Möglichkeit künftiger Entziehung des Eigentums oder die Entstehung eines Entschädigungsanspruchs nach § 951 BGB ist kein eigener Zustand des Kraftfahrzeugs, somit keine Eigenschaft im Rechtssinne (vgl. RGZ 161, 195).

Es kommt hier vielmehr nur darauf an, ob nach der Verkehrsauffassung in der durch den oben gekennzeichneten Mangel des Kraftfahrzeugbriefs bedingten Zulassungsverzögerung ein Sachmangel zu erblicken ist. Bei Beurteilung dieser Frage ist aber auch in Betracht zu ziehen, ob dem Kläger, als sich die Schwierigkeiten in der Zulassung des Wagens wegen seiner Nichtübereinstimmung mit dem Kraftfahrzeugbrief ergaben, die Möglichkeit zur Seite stand, etwa auf Grund des § 70 StVZO, sogleich für den Wagen eine vorläufige Zulassung zu erlangen, die ihn zu dessen Gebrauch bis zum Abschluß des eigentlichen Zulassungsverfahrens berechnete. Bestand eine solche Möglichkeit, was der Beklagte auch in seinem Schriftsatz vom 5. März 1952 Seite 2 unter Beweisantritt behauptet hat, so war der Kläger, zumal wenn er, wie er in der Berufungsinstanz vorgetragen hat, den Wagen dringend benötigte, nicht nur gehalten, einen entsprechenden Antrag auf vorläufige Zulassung zu stellen, sondern gegebenenfalls auch dessen Durchsetzung unter Ausnutzung der verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe zu versuchen. Nach dieser Richtung fehlt es bisher an ausreichender Feststellung des Berufungsgerichts.

Wegen der vorstehend gekennzeichneten Rechtsverletzung in der Frage des Sachmangels konnte das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden und war eine erneute Tatsachenverhandlung geboten. Sollte das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zur Bejahung eines Sachmangels kommen, dann wäre weiter zu prüfen, ob die auf der Nichtübereinstimmung zwischen Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeug beruhende Zulassungsverzögerung des streitigen Wagens einen erheblichen Mangel im Sinne des § 459 Abs 1 Satz 2 BGB darstellt. Bei dieser Frage handelt es sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Senat anschließt, ebenfalls um eine im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage; bei ihrer Beurteilung sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und kommt es hauptsächlich auf die sachliche Bedeutung des Mangels an (RG in Warneyer Rspr 1908 Nr 138 und 1914 Nr 284).

Die an der Fahrgestellnummer vorgenommene Änderung am Kraftfahrzeug ist, entgegen der Ansicht der Revision, keinesfalls als Sachmangel im Sinne des § 459 Abs 1 BGB anzusprechen. Derartige Änderungen der Fahrgestellnummern bei Ersatzrahmen sind in den Erlassen der obersten Verkehrsbehörden ausdrücklich vorgesehen (vgl VerkB1 1948 S 92 und VerkB1 1949 S 92, 99).

Soweit das Berufungsgericht das vom Kläger hilfsweise auf positive Vertragsverletzung gestützte Rücktrittsrecht abgelehnt hat, ist eine Rechtsverletzung nicht erkennbar. Zu Unrecht macht die Revision insoweit einen Verstoß gegen § 286 ZPO geltend, den sie darin erblickt, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung es nur auf die Kenntnis des Sachverhalts abgestellt, nicht aber den Gesichtspunkt der fahrlässigen Unkenntnis, der auch genüge, geprüft habe. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, das Rücktritts-

recht wegen positiver Vertragsverletzung würde Verschulden des Beklagten, also zumindest Kenntnis von dem Sachverhalt des Rechtsstreits voraussetzen; eine solche Kenntnis des Beklagten habe aber der Kläger nicht behauptet. Daß eine fahrlässige Verletzung der Leistungspflicht zur Begründung von Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung ausreicht, ist allerdings zutreffend. Es ist jedoch kein Anhalt dafür gegeben, daß das Berufungsgericht dies verkannt habe. Aus dem Zusammenhalt der Urteilsgründe des Berufungsgerichts muß vielmehr entnommen werden, daß dieses bei der gegebenen Sachlage auch eine fahrlässige Verletzung der Leistungspflicht seitens des Beklagten vernimmt. Es geht nämlich davon aus, daß der in Rede stehende Mangel des Kraftfahrzeugbriefes als verdeckter Mangel anzusehen sei, der erst bei Anwendung genügender fachmännischer Sorgfalt erkennbar gewesen sei, nämlich erst durch die sachverständige Untersuchung des Wagens bei der technischen Prüfstelle für Kraftfahrzeugverkehr aufgedeckt worden sei. Für den nichtsachverständigen Beklagten bestand keine Verpflichtung und kein Anlaß, vor Übergabe des Kraftwagens durch einen Sachverständigen die Übereinstimmung der Fahrgestellnummer mit dem über das Fahrzeug ausgestellten Kraftfahrzeugbrief feststellen zu lassen.

Soweit der Kläger ferner ein Rücktrittsrecht wegen Verzuges des Beklagten hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Übergabe eines ordnungsmäßigen Kraftfahrzeugbriefes geltend machen will, so muß ein solches schon deswegen ausscheiden, weil der Kläger den streitigen Wagen übergeben erhalten und als Erfüllung angenommen hatte. Damit hat er zwar nicht sein Recht auf Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche verloren, er kann in einem solchen Falle aber Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache nicht mehr aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach §§ 320 ff BGB herleiten (vgl. Senatsurteil v. 14. April 1953 - I ZR 95/52).

Aus dem von der Revision schließlich als Klagegrundlage vorgebrachten Gesichtspunkte der Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums kann die Klage keinesfalls Erfolg haben, weil es an einer entsprechenden Anfechtungserklärung fehlt. Eine solche Anfechtung braucht zwar nicht ausdrücklich erklärt zu sein. Die hier maßgebliche Erklärung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 29.11.1950 geht aber mit aller Deutlichkeit auf Wandlung, nicht auf eine Anfechtung wegen Irrtums. Es heißt darin: "Mein Auftraggeber tritt hierdurch deshalb von dem Kaufvertrage zurück und erklärt Wandlung des Kaufvertrages gemäß § 462 BGB... Ich erwarte den Eingang Ihrer Erklärung, ob Sie mit der Wandlung des Kaufvertrages einverstanden sind bis längstens 6. Dezember 1950".

Nach alledem war zu entscheiden, wie geschehen, wobei die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Berufungsgericht vorzubehalten war.

Lindenmaier

Bock

Christoph

Zugleich für die durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Bundesrichter
Wilde und Dr. Weiss